



Inhalt:

EDITORIAL	S 1
MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES	S 2-3
Fristablauf auf die Sekunde Bekanntmachung zu § 850 c ZPO vom 26.03.2013	
BERUFSRECHT/ KAMMERANGELEGENHEITEN	S 3-6
Bericht über die Kammerversammlung Konstituierende Sitzung des Kammervorstandes Kostenrechtsmodernisierungsgesetz	
PERSONALNACHRICHTEN	S 7
AUSBILDUNG	S 8-9
Berufsbildungsausschuss Anmeldung zur Abschlussprüfung Winter 2013 / 2014	
STELLENMARKT	S 10-11
VERANSTALTUNGEN	S 11-12

SEMINARE DER KAMMER

MIETRECHT aktuell 2013 - einschließlich Mietrechtsreform

Referent: Dr. Klaus Lützenkirchen,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet-
und Wohnungseigentumsrecht, Köln
Zeit: 22.08.2013 - 23.08.2013
Donnerstag 9.00 - 17.30 Uhr
Freitag 9.00 - 12.15 Uhr

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bei der Kammerversammlung vom 15. Mai 2013 wurden 3 neue Mitglieder in den Kammervorstand gewählt.

Das Präsidium hat sich nach dem Ausscheiden des Kollegen Justizrat Leppla, der 22 Jahre lang im Vorstand und

immer dem Präsidium, zuletzt 6 Jahre als Vizepräsident, angehört hat, auch neu formiert.

Nachfolger von Kollegen Leppla ist der Kollege Thomas Besenbruch geworden. Leider, das will ich an dieser Stelle auch nicht verschweigen, war die Kammerversammlung nicht so besucht, wie wir dies sonst gewöhnt sind, von einigen Anwaltsvereinen war gar niemand erschienen und wir bitten doch darum, mehr Anteil an der Arbeit der Kammer und ihrer Gremien zu nehmen.

Wir versuchen ja schon dadurch, dass wir in jedem Jahr an einem anderen Gerichtsstandort die Kammerversammlung abhalten, was die Anfahrt anbelangt, so etwas wie „ausgleichende Gerechtigkeit“ walten zu lassen, bitten aber auch darum, einen halben Arbeitstag einmal im Jahr für die Kammer zu opfern.

In den letzten Jahren habe ich immer wieder Gelegenheit genommen, zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens hinsichtlich der Gebührenanpassung zu berichten. Dies kann jetzt wohl als abgeschlossen angesehen werden und ich darf, damit man einen kurzen Überblick über die Auswirkungen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes erhält, auf den sehr konzentrierten Aufsatz des Kollegen Schneider in der 22. Ausgabe der NJW verweisen.

Dort sind die Neuerungen sehr prägnant und verständlich dargestellt.

Auf der Frühjahrshauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer wurden wir konfrontiert mit dem, was im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs auf uns zukommt.

Unsere Kammer war hier schon relativ früh bemüht, denken Sie an die Einführung der Signaturkarte, an der

elektronischen Kommunikation teilzuhaben und sie ist in unseren Kanzleien heute nicht mehr wegzudenken.

Ich glaube es sind nur noch ganz wenige, die sich an die Zeiten erinnern können, wo es kein Fax oder keine E-Mail gab.

Im außergerichtlichen Geschäftsverkehr ist uns Anwälten dies wohl vertraut, allerdings klappt es mit der Justiz bei weitem noch nicht in dem Maße, wie dies gerade von dort aus einmal vor Jahren proklamiert worden ist. Dies soll sich jedoch ändern, weil Bund und Länder noch in dieser Legislaturperiode die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs schaffen wollen.

Der Regierungsentwurf sieht vor, die Bundesrechtsanwaltskammer zu verpflichten, für alle Rechtsanwälte ab dem 1.1.2016 ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten.

Erst 2 Jahre später, nämlich ab dem 1.1.2018 sollen dann alle Gerichte elektronisch erreichbar sein, wobei den Ländern die Möglichkeit erhalten bleiben soll, den Zugang noch für einen Zeitraum von bis zum 4 Jahren aufzuschieben.

Es werden allerdings, dies darf man auch nicht verkennen, Kosten auf uns zukommen.

Bei der Frühjahrstagung der BRAK in Braunschweig wurde hier von Summen bis zu 1,6 Mio. gesprochen, was dann aber auch zwangsläufig dazu führen dürfte, dass in allen Kammern die Kammerbeiträge erhöht werden müssen, was wir allerdings relativieren möchten:

Wenn dieser erhöhte Kostenaufwand dazu genutzt wird, einen reibungslos funktionierenden elektronischen Rechts-

MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES

verkehr für die Zukunft zu sichern, dann ist dies auch für die Anwaltschaft ein unschätzbare Vorteil, der sich auch kostendämpfend auf Dauer auswirken wird.

Es ist unsere Hoffnung, dass Anwaltschaft und Justizbehörden, hier, um es in einem Bild zu sagen „im Gleichschritt marschieren“, um insgesamt zu einem vernünftigen und absehbaren Ergebnis zu kommen.

Nun liegt schon wieder die Sommerpause vor uns und der Vorstand darf Ihnen Erholung und Entspannung wünschen.

Dieses Editorial darf aber nicht beendet werden, ohne einen ganz herzlichen Dank, nicht nur im Namen des Vorstandes, sondern auch von mir persönlich, an Herrn Kollegen Justizrat Leppla zum Ausdruck zu bringen, der sich in hervorragender und beispielloser Weise in den vergangenen 22 Jahren für unsere gemeinsamen Belange eingesetzt hat. Er war für so viele Dinge zuständig und sachkundig, dass ich hier nicht alles aufzählen kann, sondern nur einen Punkt, an dem er maßgeblich mitgewirkt hat, ansprechen, nämlich die Berufsausbildung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für seine stets loyale und kollegiale Unterstützung und seinen Beistand in den letzten 6 Jahren als Vizepräsident darf ich mich persönlich ganz herzlich bedanken.

Unsere besten Wünsche begleiten ihn auf hoffentlich noch vielen guten Jahren.

Mit freundlichen
kollegialen Grüßen
Ihr

JR Weis



Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitgliederverstorben sind:

**Dr. jur. Matthias-Joseph Werra,
Limburgerhof
verstorben am 04. Mai 2013
im Alter von 53 Jahren**

**Gottfried J. Malchus, Pirmasens
verstorben am 26. Mai 2013
im Alter von 94 Jahren**

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von **52,00 €** ausschließlich auf unser **Sterbegeldkonto** bei der VR Bank Südwestpfalz **Nr. 4314670 (BLZ 542 617 00)** bis spätestens zum **31. Juli 2013**.

Bei den Kolleginnen und Kollegen, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir die Sterbegeldumlage zum gegebenen Termin einziehen.

Fristablauf auf die Sekunde

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 15.04.2013, AZ: 12 U 1437/12
Das Oberlandesgericht Koblenz hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass für den Fall, dass der Ablauf einer Frist vor Gericht droht, eine Sekunde entscheidend sein kann. Geht der Schriftsatz eines Rechtsanwalts in einem Zivilprozess nach Ablauf des letzten Tages der gesetzten Frist um 0:00 Uhr des Folgetages per Telefax ein, so ist die Frist abgelaufen und gilt als versäumt. Auch wenn der Rechtsanwalt die Faxübermittlung um 23:59 Uhr begonnen, diese aber im vollem Umfang erst frühestens 0:00 Uhr das Gericht erreicht hat, ist das Schreiben nicht fristgerecht bei Gericht eingegangen. Maßgeblich ist dabei nicht der spätere Ausdruck des Telefaxes, sondern die

vollständige Übermittlung und Speicherung der Sendedaten im Empfangsgerät des Gerichts. Wenn die Frist zur Begründung des Rechtsmittels in dieser Weise nicht eingehalten wird, ist die Berufung nach der gesetzlichen Vorgabe insgesamt unzulässig.

Im vorliegenden Fall hatte auch der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keinen Erfolg. Zwar darf ein Anwalt die ihm eingeräumte Frist im Zivilprozess voll ausschöpfen, für den Fall einer sehr späten Einreichung des fristgebundenen Schriftsatzes muss er aber sicherstellen, dass dieser auf dem gewählten Übertragungsweg noch rechtzeitig vor Fristablauf bei Gericht eingeht. Im zu entscheidenden Fall hätte der Anwalt so früh mit der Übermittlung des Faxes beginnen müssen, dass unter normalen Umständen mit einem vollständigen Eingang der Berufungsbegründung bis 23:59 Uhr und 59 Sekunden hätte gerechnet werden müssen. Davon konnte bei einem Start der Übermittlung erst kurz vor Mitternacht aber nicht ausgegangen werden.

Erfolgreiche Starterzentren

Die IHK/HWK Starterzentren konnten im Jahr 2012 auf ein 10-jähriges Bestehen zurückblicken. Seit dieser Zeit gibt es auch eine Zusammenarbeit mit der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. In regelmäßigen Abständen beraten Kolleginnen und Kollegen Gründungswillige über rechtliche Rahmenbedingungen des Gründungsvorhabens. Laut Mitteilung der Industrie- und Handelskammer Pfalz waren im zurückliegenden Jahr die Starterzentren trotz insgesamt rückläufiger Entwicklung im Gründungsgeschehen wieder gefragter Ansprechpartner für alle die eine unternehmerische Selbstständigkeit anstreben. So haben 14.100 Gründungswillige den Kontakt zu den Starter-

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

zentren gesucht. Dies habe zu rund 2.500 vertiefenden Beratungen und über 1.100 Stellungnahmen zu öffentlichen Finanzierungshilfen geführt. Die rückläufige Gründungstendenz entspreche dem bundesweiten Trend. Für die rückläufige Entwicklung seien eine gute Beschäftigungssituation bei tendenziell sinkender Anzahl von Personen im erwerbstätigen Alter, sowie die geänderten Voraussetzungen bei der Förderung von Gründungen aus der Arbeitslosigkeit ursächlich.

Bekanntmachung zu § 850 c ZPO vom 26.03.2013

Bundesgesetzblatt I 2013, Seite 710 ff. Nach § 850 c ZPO ändern sich die unpfändbaren Beträge nach § 850 c Abs. 1 und 2 Satz 2 ZPO sowie § 850 f Abs. 3 Satz 1 und 2 ZPO zum 01. Juli 2013 nach oben. So erhöht sich z. B. der Freibetrag für Alleinstehende von 1.028,89 Euro auf 1.045,04 Euro monatlich.

Bericht über die Kammerversammlung

Am 15. Mai 2013 fand die diesjährige Kammerversammlung in Zweibrücken statt unter Anwesenheit von 54 Kammermitgliedern.

Der Präsident erstattete nach seiner Begrüßung wie üblich seinen Tätigkeitsbericht in dem er die Ereignisse des vergangenen Jahres noch einmal rekapitulierte. Besondere Erwähnung fanden dabei die erfreulichen Entwicklungen zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und auch das Verhältnis zu den benachbarten Rechtsanwaltskammern.

Nach dem Kassenbericht des Schatzmeisters und dem Bericht der Rechnungsprüfer erfolgte auf Antrag einstimmig die Entlastung des Vorstandes unter Enthaltung der Vorstandsmitglieder.

Der Kammerbeitrag wurde für das Jahr 2014 wie gehabt auf 240,00 Euro festgesetzt.

Der Haushaltsplan wurde ebenfalls wie vorgeschlagen ohne Gegenstimmen gebilligt.

Im Anschluss daran erfolgten die Wahlen zum Kammervorstand. Die vorgeschlagenen Mitglieder wurden antragsgemäß gewählt. Neu in den Kammervorstand sind nunmehr Frau Rechtsanwältin Susanne Bendig, Pirmasens, und Rechtsanwalt Claus Rössler, Ludwigshafen, gekommen. Die übrigen Vorstandsmitglieder wurden in ihrem Amt bestätigt. Auch die Ersatzwahl brachte erwartungsgemäß keine Überraschung. Antragsgemäß wurde Rechtsanwalt Markus Freyler, Zweibrücken, gewählt. Auch die Rechnungsprüfer Kollegin Fröhlich-Hensel, Waldfishbach-Burgalben und Kollege Alfred Boltz, Speyer wurden wiedergewählt.

In Anschluss an diese Formalien verlieh der Präsident der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Justizrat Weis, Herrn Kollegen Peter Kirsch, Kaiserslautern, die Kammer-

medaille wegen seiner hervorragenden Verdienste um die pfälzische Anwaltschaft.



Kirsch, JR Weis

Rechtsanwalt Peter Kirsch ist seit Mai 1970 als Rechtsanwalt zugelassen. Bereits 1982 wurde er zum Mitglied des damaligen Ehrengerichts (heute Anwaltsgericht) der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ernannt. Dieses Ehrenamt übte er bis zu seiner Ernennung zum Mitglied des Ehrengerichtshofs (heute Anwaltsgerichtshof) aus. Mitglied des Anwaltsgerichtshofs war er dann über weitere 20 Jahre und zwar von 1989 bis 2010. Dieses außergewöhnliche Engagement hat der Kammervorstand beschlossen, mit der Kammermedaille zu würdigen.

Der Präsident bedankte sich sodann nochmals bei dem aus dem Vorstand ausgeschiedenen Vizepräsidenten Justizrat Leppla für die jahrelange



Lang, JR Leppla, JR Weis

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

kollegiale Zusammenarbeit und sein nimmermüdes sachkundiges Engagement im Vorstand.

Im Anschluss an die dann offiziell beendete Kammerversammlung hielt Herr Volker Schardong, technischer Referent des Landesdatenschutzbeauftragten, einen sehr informativen und kurzweiligen Vortrag zum Thema „Datenschutz in der Anwaltskanzlei“.



JR Weis, Hoffmann

Zum Ausklang fanden sich die Teilnehmer der Sitzung noch zu angeregten Gesprächen bei einem Stehempfang ein. Besonders gefreut hat es



Freyler

Bendig

Rössler

uns, dass die Vertreter der Justiz in Zweibrücken unserer Einladung gefolgt sind. So konnten wir den Präsidenten des Landgerichts Zweibrücken, Herrn Gietzen nebst seinem



JR Weis, Gietzen, Dr. Seither, Forster, Wiebelt, Dr. Hechler, Roth

Kollegen aus Thionville Herrn Dr. Hechler, den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Hoffmann und den Stellvertreter des Generalstaatsanwalts Herrn Ltd. Oberstaatsanwalt Graßhoff begrüßen.

Konstituierende Sitzung des Kammervorstandes

Direkt nach der Kammerversammlung fand die konstituierende Vorstandssitzung mit folgendem Ergebnis statt:

Präsidium:

RA JR Rolf S. Weis, Speyer

Präsident

RA Thomas Besenbruch, Zweibrücken

Vizepräsident

RA Dr. Thomas Seither, Landau

Schriftführer

RA Christian Wiebelt, Kaiserslautern

Schatzmeister

Vorstandsmitglieder:

RAin Susanne Bendig, Pirmasens

RA JR Dr. Thomas Böhmer, Ludwigsh.

RAin Frauke-Gunhild Forster, Kaiserslautern

RA Markus Freyler, Zweibrücken

RA JR Karlheinz Glogger, Ludwigsh.

RA Jochen Klöckner, Pirmasens

RAin Gisela Koziczinski, Ludwigshafen

RA Mathias Lang, Speyer

RAinJRin Roswitha Lipps, Kaiserslautern

RA Roger Roth, Kandel

RA Claus Rössler, Ludwigshafen

RA Friedrich Walter, Frankenthal

66. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern – Kurzbericht und Beschlüsse

Am 02.03.2013 fand in Bamberg die 66. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Schwerpunktthemen waren wiederum Berichte über die Gesetzgebungsvorhaben zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und zum Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und

Beratungshilferechts. Die Vorsitzende des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer, RAin und Notarin Beck-Bever, berichtete, dass die Hauptversammlung in Augsburg die Vorschläge der Gebührenreferenten, welche Punkte in die gemeinsame Stellungnahme von BRAK und DAV zu den Gesetzentwürfen aufgenommen werden sollten, insgesamt gebilligt habe. Die Stellungnahmen wurden entsprechend abgegeben. Die Kritikpunkte wurden noch einmal von RAin und Notarin Beck-Bever in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses im Deutschen Bundestag betont.

Hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts sahen die Gebührenreferenten das Problem, das es unerschwinglich zum „Vorrang der probono-Tätigkeit“ kommen könne. Sie fassten daher den folgenden Beschluss:

„Für die Gestaltung von probono-Tätigkeiten besteht kein Bedürfnis, da das geltende Recht über Beratungshilfe der armen rechtsuchenden Partei den Zugang zum Recht gewährleistet und es zur Aufgabe des Staates und nicht zu der des einzelnen Rechtsanwalts gehört, den Rechtszugang zu ermöglichen. Der armen Partei ist es nicht zumutbar, solange zu suchen, bis ein probono-Anwalt gefunden werden kann.“

Im Vorgriff auf das Inkrafttreten des 2. KostRMoG befassten sich die Gebührenreferenten bereits mit einigen Fragen zum Übergangsrecht. Sie stellten einstimmig fest, dass es sich bei den im 2. KostRMoG vorgesehenen Regelungen, wonach

1. in Nr. 4100 VV RVG die Worte „neben der Verfahrensgebühr“ eingefügt werden,
2. § 17 Nr. 10 RVG auch auf ein nachfolgendes gerichtliches Verfahren erstreckt wird,
3. § 17 Nr. 11 RVG eingefügt wird,

entsprechend den Formulierungen in der Gesetzesbegründung nicht um Gesetzesänderungen, sondern um eine Klarstellung der bereits bisher geltenden Rechtslage handelt mit der Folge, dass diese Vorschriften auch auf „Altfälle“ anwendbar sind. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend.

Zum wiederholten Male tauschten sich die Gebührenreferenten über die Frage der Übernahme der Mediationskosten durch Rechtsschutzversicherungen aus. Es wurden unterschiedliche Fälle erörtert, in denen die Praxis der Rechtsschutzversicherer nach Auffassung der Gebührenreferenten sowohl gegen das Mediationsgesetz als auch das RDG verstoßen. Dies gilt insbesondere für die Auswahl des Mediators durch die Rechtsschutzversicherung sowie die Beratung des Rechtsuchenden durch die Rechtsschutzversicherung, dass sein Fall für ein Mediationsverfahren geeignet sei. Zum weiteren Vorgehen wurde beschlossen, dass Beispielfälle in den Kammerbezirken gesammelt und der BRAK zur Verfügung gestellt werden sollen.


Schließlich diskutierten die Gebührenreferenten noch darüber, ob aus der Rechtsprechung des BGH zur Toleranzgrenze bei der Geschäftsgebühr folgt, dass die Bewertung, ob die Sache umfangreich und schwierig sei, weiterhin durch die Rechtsanwaltskammer im Gutachtenwege vorgenommen werden muss oder durch das Gericht. Nach der Rechtsprechung muss das Gericht Umfang und Schwierigkeit prüfen und kann nicht den Sprung von der Kappungsgrenze auf die 1,5-Mittelgebühr durch die Anwendung der Toleranzgrenze erreichen. Nach einhelliger Auffassung der Gebührenreferenten ist die Gutachterstellung durch die Rechtsanwaltskammer nach § 14 Abs. 2 RVG aber zwingend, sodass weiterhin Umfang und Schwierigkeit im Gutachtenwege zu bewerten sind.

Die 67. Tagung der Gebührenreferenten wird am 19.10.2013 in Erfurt stattfinden. Voraussichtlich werden sich die Gebührenreferenten schwerpunktmäßig mit den ersten Auslegungsfragen zu dem dann aller Voraussicht

nach beschlossenen 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts befassen.

Beschlüsse der 4. Sitzung der 5. Satzungsversammlung am 15. April 2013

Die entsprechenden Beschlüsse sind nachstehend abgedruckt. Sie wurden dem Bundesministerium der Justiz zur Prüfung vorgelegt. Sollten sich keine Beanstandungen ergeben, wird mit einem In-Kraft-Treten zum 01. November 2013 gerechnet.


BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Berufsordnung

I. § 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung darf nur hingewiesen werden, wenn sie in Sozietät oder in sonstiger Weise mit den in § 59a Bundesrechtsanwaltsordnung genannten Berufsträgern erfolgt.

II. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

{1} Der Rechtsanwalt hat auf Briefbögen seine Kanzleianschrift anzugeben. Kanzleianschrift ist die im Rechtsanwaltsverzeichnis als solche eingetragene Anschrift (§§ 31 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz, 27 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung). Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleianschrift anzugeben.

III. § 29 wird aufgehoben und durch folgende neue Bestimmungen ersetzt:

1. § 29a Zwischenanwaltliche Korrespondenz im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr
Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, nach Rücksprache mit seinem Mandanten die Anfrage eines ausländischen Rechtsanwalts zu beantworten, ob er „vertraulich“ gegenüber seinem Mandanten oder „ohne Präjudiz“ (d. h. ohne spätere Verwendung gegen den ausländischen Rechtsanwalt oder dessen Mandanten) Informationen austauschen oder Gespräche führen kann.

2. § 29b Einschaltung eines ausländischen Rechtsanwalts
Wer als Rechtsanwalt einen ausländischen Rechtsanwalt einschaltet, muss diesen bei der Einschaltung informieren, wenn er eine sich aus der Einschaltung ergebende eigene Verbindlichkeit oder Haftung für das Honorar, die Kosten und die Auslagen des ausländischen Rechtsanwalts nicht übernehmen will.

IV. Die Überschrift des § 30 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 30 Berufliche Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe

V. § 32 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
§ 32 Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung

2. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
Der ausscheidende Sozist darf am bisherigen Kanzleisitz und auf der Internetseite der Sozietät einen Hinweis auf seinen Umzug für ein Jahr anbringen.

VI. § 33 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

{1} Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts im Hinblick auf die Sozietät als Form der gemeinschaftlichen Berufsausübung vorsehen, gelten sie sinngemäß für alle anderen Rechtsformen der gemeinschaftlichen Berufsausübung.

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

In seiner Sitzung am 16. Mai 2013 hat der Bundestag das 2. Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts in der Fassung der Beschlussvorlagen des Rechtsausschusses angenommen. Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Bundesrat kann das Gesetz voraussichtlich wie geplant am 01. Juli 2013 in Kraft treten. Eine gute Übersicht über die Neuerungen finden Sie in einem Aufsatz von Schneider, NJW 22/2013, Seite 1.553 ff.

Sitzung der Präsidien

Am 19. April 2013, im Vorfeld der BRAK-Hauptversammlung, haben sich die Präsidien der Rechtsanwaltskammern Karlsruhe, Koblenz, Saarbrücken und Zweibrücken in Zweibrücken zu einem Gedankenaustausch getroffen. Die verschiedenen Tagesordnungspunkte der bevorstehenden BRAK-HV wurden erörtert. Daneben wurde u.a. auch besprochen, wie eine konstruktive Zusammenarbeit der Kammern aussehen könnte, beispielsweise hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit. Des Weiteren erfolgte eine Ressortabstimmung bzgl. der Zuständigkeiten für Stellungnahmen gegenüber der BRAK zu Gesetzesvorhaben.



Handziuk, Staab, JR Dr. Dhonau, JRin Volmari



Dr. Figlestahler, JR Weis, JR Leppla



JR Wierz, JR Hübinger



JR Leverkinck, JR Wierz, JR Weis, Wiebelt, JR Dr. Dhonau



v.l.n.r.: JR Wierz, JR Weis, Wiebelt, Staab, Handziuk, JR Jansen, JR Dr. Dhonau, JR Leverkinck, JR Leppla, Wagner, Volmari, Buschbell-Steeger, Dr. Leiner, Jacobs, JR Hübinger, Schultze, Dr. Figlestahler, März

ZULASSUNGEN

Julia Becker

FWP Frank, Weisenburger & Partner
Ottstr. 5
76744 Wörth

Kerstin Bockmayer-Neumann

Heckstücke 1
66882 Hütschenhausen

Laura Stephan

Zollamtstraße 27
67663 Kaiserslautern

KANZLEISITZVERLEGUNGEN

Philipp Moritz Eschbach

Dr. Hartmann & Zaeske
Mozartstraße 34
67655 Kaiserslautern

Daniela Früh

Hauser Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Kaiser-Wilhelm-Straße 6
67059 Ludwigshafen

Astrid Gösmann

Marktstraße 7
67655 Kaiserslautern

Gaby Grieser

Pariserstraße 14
67655 Kaiserslautern

Hans Hartmuth Schilbach

Dr. Kleberger und Seliger
Hallplatz 5
66482 Zweibrücken

LÖSCHUNGEN

Andreas Dennhardt

Studernheimer Straße 3
67071 Ludwigshafen

Julius Kaiser

Boltz und Kollegen
Fischmarkt 5
67346 Speyer

Sabine Kaufmann-Unterforsthuber

Elisabeth-Langgässer-Straße 10
76764 Rheinzabern

Hans-Christopher Osieka

Uhlandstraße 11
67251 Freinsheim

Natalia Reschetnikow

Raab, Schneider und Emrich-Ventulett
Burgstraße 39
67659 Kaiserslautern

Markus Weber

Dr. Hartmann & Zaeske
Mozartstraße 34
67655 Kaiserslautern

Kati Weingarten

Buchenweg 4 a
76761 Rülzheim

Joachim Ziegenhorn

Westendstraße 17
76761 Rülzheim

ADRESSÄNDERUNGEN

Christoph Westrich

Maximilianstraße 8
67433 Neustadt

Axel Ulmer

Merkurstraße 16
67663 Kaiserslautern

Andreas Dörr

Maxburgring 1b
76887 Bad Bergzabern

Ebru Simsek

August-Bebel-Str. 44
67069 Ludwigshafen

Jeff Martin

Pariser Straße 14
67655 Kaiserslautern

Dr. Wolfgang Schulte

Heinigstraße 37
67059 Ludwigshafen

Christina Lange-Fehr

Wormser Straße 25
67346 Speyer

Karin Schmidt

Hauptstraße 71
67691 Hochspeyer

Stephan Schulz

Maximilianstraße 56
67346 Speyer

FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Arbeitsrecht

RA Samuel Gruber
RAin Eva-Maria Wilhelmi-Stauffer

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

RAin Anna Medem

Fachanwalt für Erbrecht

RA Arne Dingler

Fachanwalt für Familienrecht

RAin Janina Stumpf

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

RA Dirk Polishuk

Fachanwalt für Medizinrecht

RA Mirko Becker

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RA Christian Burgard
RAin Christine Jacobsen-Zunker

Fachanwalt für Strafrecht

RA Alexander Becker

Fachanwalt für Versicherungsrecht

RA Thomas Müller

AUSBILDUNG

Berufsbildungsausschuss

Am **10.04.2013** fand die konstituierende Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken statt.

Nachdem die langjährige Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses Frau J Rin Margit Fleckenstein, Ludwigs-hafen, auf eigenen Wunsch aus dem Berufsbildungsausschuss ausgeschieden ist, waren Neuwahlen notwendig. Der Berufsbildungsausschuss wählte Herrn Kollegen RA Berthold Stegner, Pirmasens, zu seinem Vorsitzenden. Als sein Stellvertreter wurde RA Tobias Ohr, Frankenthal, und zur Schriftführerin Bürovorsteherin Petra Schöneberger, Kaiserslautern, gewählt. An dieser Stelle nochmals herzlichen Glückwunsch.

Weitere Themen der Ausschusssitzung waren die Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung, die Einrichtung eines Schlichtungsausschusses gem. § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Ausbildenden, Fehlzeiten von Schülern im Unterricht und deren Auswirkungen auf die Zulassung zur Prüfung und die Entwicklung neu abgeschlossener Ausbildungsverträge.

- Seit Jahren wird über die Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung in verschiedenen Gremien diskutiert. Nach allgemeinem Konsens erscheint insbesondere hinsichtlich des demografischen Wandels und des sinkenden Interesses an dem Ausbildungsberuf die Novellierung unverzichtbar. Der Teufel steckt allerdings wie immer Detail. Nach Auffassung von Bundesrechtsanwaltskammer und Deutschem Anwaltverein muss zwischen den vier Berufen Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, Notarfachangestellte und Patentfachanwälte unterschieden werden. Diese Unterscheidung muss auch in der Ausbildung ihren Niederschlag finden, so

dass lediglich im ersten Ausbildungsjahr eine gemeinsame Ausbildung stattfinden kann. Bestrebungen, wonach alle Ausbildungsberufe zusammen unterrichtet werden sollen, haben DAV und BRAK eine klare Absage erteilt. (Anmerkung: Von dieser Position hat die BRAK allerdings in ihrer Hauptversammlung am 26.04.2013 auf Druck der Regionalkammern wieder Abstand genommen.)

Zu den Inhalten ist zurzeit geplant, dass zukünftig allgemeines Wirtschaftsrecht mit europarechtlichen Bezügen fester Bestandteil der Ausbildungsinhalte werden soll. Ebenso wie Englisch als Fremdsprache. Eine klassische mündliche Prüfung soll es nicht mehr geben, vielmehr der Schwerpunkt der Prüfung auf dem schriftlichen Teil liegen. Die schriftliche Prüfung soll sich in vier Leistungsbereiche unterteilen, nämlich:

- Geschäfts- und Leistungsprozesse
- Rechtsanwendung
- Kosten- und Gebühren
- Wirtschaft und Soziales

Ein 15mütiges Prüfungsgespräch soll im Prüfungsbereich „Mandanten und Beteiligungsbetreuung“ erfolgen unter Anwendung der englischen Sprache. Allein aus diesen Planungen ersehen Sie, dass noch reichlich Diskussionsbedarf besteht. Insbesondere ist zu klären, wer diese Ausbildungsinhalte vermitteln soll. Der Berufsbildungsausschuss nahm den Bericht zur Kenntnis. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. (Anmerkung: Auch den Plänen, die mündliche Prüfung zu entwerfen, hat die BRAK-HV eine klare Absage erteilt.)

- Bzgl. der Frage, ob ein Schlichtungsausschuss gem. § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz eingerichtet werden sollten, hat der Berufsbildungsausschuss einhellig die Auffassung vertreten, dass ein Bedürfnis hierzu nicht besteht.

- Breiten Raum nahm bei der Diskussion das Thema „Fehlzeiten von Schülern

im Unterricht und deren Auswirkungen auf die Zulassung zur Prüfung“ ein.

Die Berufsschulen beklagen verstärkt, große Fehlzeiten der Auszubildenden bei Berufsschulbesuchen. Dies führe zu erheblichen Problemen im Unterricht und Unmut unter den Schülerinnen und Schülern, die regelmäßig den Berufsschulunterricht besuchen. Einmütig wurde seitens der Ausschussmitglieder hervorgehoben, dass eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsbetrieb und Berufsschule notwendig ist. Dabei wurde auch die Pflicht der Ausbilder hervorgehoben, ihre Auszubildenden zum Berufsschulbesuch anzuhalten. Festgestellt wurde auch, dass in Extremfällen sogar die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein könne. Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 Berufsbildungsgesetz ist zur Abschlussprüfung nämlich zuzulassen, „wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet“.

Wir möchten daher alle Ausbilder bitten verstärkt darauf zu achten, dass die Auszubildenden auch ihrer Berufsschulpflicht nachkommen. Bei mehreren auffälligen, wenn auch entschuldigten Fehlzeiten, sollte ein ernstes Gespräch mit den Auszubildenden geführt werden. Bei Problemen können Sie selbstverständlich jederzeit auch die Rechtsanwaltskammer und/oder die Ausbildungsberater der Kammer einschalten.

- Die Entwicklung abgeschlossener Ausbildungsverträge, welche nachstehend abgedruckt ist, wurde zur Kenntnis genommen.

zum 31.12.	2008	2009	2010	2011	2012
1. Jahr	98	77	109	101	102
2. Jahr	102	90	67	94	86
3. Jahr	99	116	98	113	103
Insgesamt	299	283	274	308	291

Im Anschluss an die Sitzung hat der Berufsbildungsausschuss Frau J Rin Fleckenstein in einer kleinen Feierstunde gebührend verabschiedet und ihr nochmals für ihre jahrelange Tätigkeit als Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses gedankt.

Anmeldung zur Abschlussprüfung Winter 2012/2013

Die Abschlussprüfung Winter 2012/2013 findet am

Dienstag, den 19. November 2013,
vorm. 09:00 Uhr
in den Fächern:
**Fachbezogene
Informationsverarbeitung,
Rechnungswesen und
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**

Mittwoch, den 20. November 2013,
vorm. 09:00 Uhr
in den Fächern:
**Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde
und Zivilprozessrecht**

statt. **Der genaue Prüfungsort wird den Prüflingen zu gegebener Zeit schriftlich mitgeteilt.**

Die Prüflinge sind bis spätestens **02. September 2013** mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich. Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden.

Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlende Anmeldung aufmerksam zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 43 Abs. 1 BBiG und § 8 PO zur Abschlussprüfung zugelassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Wessen Ausbildungsvertrag also über den Stichtag, **14. März 2014** hinausgeht, muss einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **02. September 2013** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 9 PO erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 8 BBiG und § 9 PO können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

Achtung! Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet!

Aus gegebenem Anlass weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei häu-

figen Fehlzeiten in der Berufsschule die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein kann. Bei der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten handelt es sich bekanntlich um eine duale Ausbildung, die sowohl die Ausbildung in der Kanzlei als auch die Ausbildung in der Berufsschule umfasst. Es ist Aufgabe der Ausbilder, die Auszubildenden anzuhalten, die Berufsschule regelmäßig zu besuchen. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Ausbilder nicht nach und bleiben sie der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern und liegen auch keine Verkürzungsgründe vor, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, da die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Maßgebend ist immer der Einzelfall. Über die Zulassung entscheidet der Kammervorstand. Hält er die Voraussetzungen nicht für gegeben, hat der Prüfungsausschuss das letzte Wort.

STELLENMARKT

1. Bürogemeinschaft in Kaiserslautern: In meiner Kanzlei in der Innenstadt von Kaiserslautern und ganz in der Nähe der Fußgängerzone sind in einem gepflegten Geschäftshaus 43 qm (die Hälfte der verfügbaren Bürofläche von insgesamt 86 qm) anzumieten. Es handelt sich bei den 43 qm um zwei Räume sowie die Fläche, die gemeinsam genutzt wird. Mehr Informationen: Telefon: 0177-1754502; E-Mail: kanzlei@polishuk.de

2. Zurzeit alleintätiger Rechtsanwalt (54 Jahre alt) mit einer Vollzeitangestellten und eigenen Kanzleiräumen sucht und bietet Bürogemeinschaft mit Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin in den vorhandenen Räumen, auch für Berufseinsteiger/innen möglich.

3. Raum Saarpfalz-Kreis / Südwestliche Pfalz: Alt eingesessene, renommierte Rechtsanwaltskanzlei mit zivilrechtlicher Ausrichtung (Schwerpunkte Arbeits-, Wirtschafts- und Steuerrecht) altersbedingt in absehbarer Zeit zu übernehmen. Solider Stamm privater und gewerblicher Mandanten, langfristig gleich bleibende Umsätze. Übergangstätigkeit des Inhabers möglich. **Kontakt:** kanzlei.uebernahme@gmail.com oder über die RAK ZW

4. Assessorin (29) mit abgeschlossener Promotion, der Fähigkeit zu eigenständigem analytischem Denken und Arbeiten sowie großer Lern- u. Weiterbildungsbegeisterung, Teamgeist und Zuverlässigkeit sucht ab sofort Erstanstellung in kleiner bis mittelgroßer Kanzlei. Vorzugsweise im Raum KA / MA / LU / HD, vorzugsweise mit medizinrechtlicher Ausrichtung. Promotion im Arztstrafrecht, derzeit (bis 29. Juni) Teilnahme am Fachanwaltslehrgang Medizinrecht der Deutschen Anwaltsakademie. Interesse besteht daneben an Verwaltungsrecht, Schwerpunkt Verwaltung und einschlägige Anwaltsstationen im Referendariat. Zum Kennenlernen können gerne einige Probearbeitstage vereinbart werden. Kontaktaufnahme bei Interesse bitte über die RAK.

5. **Bürogemeinschaft Ludwigshafen City**
Wir bieten eine Bürogemeinschaft in einer neu renovierten, ruhig gelegenen Rechtsanwaltskanzlei mit sehr guter Verkehrsanbindung in der Ludwigshafener Innenstadt an. Die repräsentativen Büroräume sind mit gehobener Ausstattung bereits komplett modern eingerichtet. Gesucht wird ab sofort für eine langfristige Zusammenarbeit ein Rechtsanwalt/Rechtsanwältin. Wir freuen uns über eine Kontaktaufnahme unter 0179 4757775

6. Rechtsreferendar/-in

Wir bieten ab dem 01.05.2013 einem Referendar/-in einen Ausbildungsplatz in unserer modernen Rechtsanwaltskanzlei für die Pflicht- und/oder Wahlstation in der Ludwigshafener Innenstadt mit guter Verkehrsanbindung an.

Alternativ oder zusätzlich bieten wir einem Rechtsreferendaren/-in für die Bearbeitung juristischer Sachverhalte einen Nebenjob auf der Basis geringfügiger Beschäftigung an. Wir freuen uns über eine Kontaktaufnahme unter 0179 4757775

7. Fachanwalt für Familienrecht, 57, mit langjähriger Berufserfahrung in eigener Kanzlei, bislang in anderem OLG Bezirk tätig, sucht sich aus persönlichen Gründen zu verändern und deshalb Übernahme einer familienrechtlich / zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei oder eines familienrechtlichen Referats in Fachanwaltskanzlei im Bereich zwischen Bad Dürkheim und Landau.

8. Anwaltsbürogemeinschaft in über 30-jähriger Kanzlei in Kaiserslautern. Derzeitige Inhaber im 63. und 60. Lebensjahr suchen junge Verstärkung. Mittelfristig auch Übergabe möglich. Interessenten bitte melden über Redaktion.

9. Ausbildungsplatz frei

Wir bieten in unserer Kanzlei zum Sommer 2013 noch einen Ausbildungsplatz zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten an.

Unsere Erwartungen an Sie:

- abgeschlossene Mittlere Reife mit ordentlichem Notenbild
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- gute MS-Office-Kenntnisse
- gepflegtes Äußeres
- freundliches Auftreten.

Schriftliche Bewerbungen werden erbeten an: Rechtsanwälte Blum und Lang, Bahnhofstraße 4-6, 67105 Schifferstadt, **E-Mail:** kontakt@blumlang.de

10. Zur Erweiterung unseres Teams bieten wir einer Kollegin/einem Kollegen Zusammenarbeit in unserer Kanzlei in Speyer (zunächst) im Umfang einer Teilzeittätigkeit auf der Basis einer Bürogemeinschaft oder freier Mitarbeit an. Wir sind spezialisiert auf Familienrecht, Sozialrecht (Fachanwaltschaften) und Erbrecht. Neben dem Ausbau dieser Referate sind wir offen für eine Erweiterung unseres Angebots auf andere Rechtsgebiete. Zur Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte an die Rechtsanwaltskammer.

11. Kollege/Kollegin gesucht

Seit fast 40 Jahren etablierte Kanzlei in Kaiserslautern mit Schwerpunkt im Arbeitsrecht, Familienrecht und allg. Zivilrecht sucht Nachfolger/in zur Übernahme und Ausbau des Bereichs Arbeitsrecht. Einschlägige Kenntnisse und Erfahrung im Arbeitsrecht sind erforderlich, nach Möglichkeit Fachanwalt. »Kanzleifusion« möglich. Kontakt: rechtsanwalt-kl@gmx.de

12. Rechtsanwälte Doppler und Sinn

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zwei Rechtsanwälten mit Fachanwaltsqualifikation. Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir eine/einen **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** eventuell zunächst in freier Mitarbeit oder Bürogemeinschaft, gerne mit Berufserfahrung mit dem mittelfristigen Ziel der Sozietätsaufnahme. Aussagekräftige, schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte möglichst per E-Mail an rechtsanwaelte@dopplersinn.de oder an unsere Postadresse Ludwig-Erhard-Str. 4/1, OG, 76726 Germersheim.

13. Wir sind eine gut eingeführte, zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Sitz in Kaiserslautern. Zur dauerhaften Verstärkung unseres Teams von derzeit 8 Rechtsanwälten suchen wir möglichst kurzfristig eine/n engagierte/n und qualifizierte/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin möglichst mit erster Berufserfahrung sowie vertieften Kenntnissen im allgemeinen Zivilrecht und der Bereitschaft, sich in neue Rechtsgebiete (u.a. Versicherungs-, Transport-, Straf-, OWi- und Baurecht) einzuarbeiten. Wir bieten eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in motivierender Arbeitsumgebung sowie ein gutes Arbeitsklima in einem fachübergreifenden Team. Schriftliche Bewerbungen werden erbeten an: Rechtsanwälte Allmang, Erbacher und Kollegen, Eisenbahnstr. 73, 67655 Kaiserslautern, **E-Mail:** kanzlei@aer-kl.de

14. Rechtsanwalt in der Vorderpfalz bietet in freier Mitarbeit Unterstützung in den Bereichen Wirtschafts-, Arbeits-, Miet- und Immobilien-, Wettbewerbs-, Handels-, Gesellschafts- sowie AGB-Recht und in der Vertragsgestaltung. Abfassung von Gutachten und Schriftsätzen, Terminwahrung und Urlaubs-/ Krankheitsvertretung. Evtl. als Bürogemeinschaft. Kontakt: 06349 / 962 972.

15. Rechtsanwaltskanzlei sucht Nachfolger Kanzlei im Raum Vorderpfalz zu günstigen Bedingungen zu übernehmen.

16. Zur Verstärkung unserer Insolvenzabteilung in Landau suchen wir **eine/n Steuerfachangestellte/n** und/oder **eine/n Sachbearbeiter/in mit Buchhaltungs- und EDV-Kenntnissen**. Falls Sie an einer solchen Aufgabe interessiert sind, dürfen wir Sie bitten, Ihre üblichen Bewerbungsunterlagen an uns zu senden: Rechtsanwälte Roth, Klein, Gilcher & Partner, Xylanderstraße 8, 76829 Landau, E-Mail: landau@rkgp.de. Weitere Informationen finden Sie unter: www.rkgp.de

17. Rechtsanwältin mit langjähriger Berufserfahrung sucht Teilzeitstelle in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei im Raum Vorderpfalz. Meine bisherigen Schwerpunkte sind das allgemeine Zivilrecht, Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, Miet- und WEG-Recht. Gerne können einige Tage Probearbeit vereinbart werden. Kontakt: anwaeltin-infomail@web.de.

18. Freie Mitarbeit / Bürogemeinschaft
Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind eine alteingesessene etablierte Kanzlei in Ludwigshafen, in zentraler Lage von Mundenheim mit derzeit drei Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen und suchen zur Ergänzung und zum Ausbau unseres Profils einen engagierten, teamfähigen und humorvollen Kollegen/Kollegin. Derzeit sind die Referate Mietrecht und Familienrecht neu zu vergeben. Weitere Rechtsgebiete können nach Absprache ebenfalls übernommen werden. Eingerichtete Büroräume sind vorhanden und das Sekretariat kann mitgenutzt werden. Vorstellbar ist eine freie Mitarbeit, eine Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft oder die Nutzung der Büroräume teilweise, z.B. zur Abhaltung von auswärtigen Sprechtagen. Sie erwartet ein sympathisches Team in einer angenehmen Arbeitsatmosphäre und profitieren von dem Synergieeffekt und der Ersparnis Ihrer Fixkosten. Ansprechpartnerin: RAinStanzius.recht@stanzius.de

19. Gut eingeführte **Einzelanwaltskanzlei** in westpfälzischer Kreisstadt (mit Amtsgericht) wegen krankheitsbedingter Berufsaufgabe schnellstmöglich zu verkaufen. Der Käufer kann in die laufenden Mandate eingearbeitet werden. Interessenten mögen sich an die RAK Zweibrücken wenden.

Kammerintern
Informationen und Anmeldungen:
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken, Landauer Str. 17,
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332 - 80 03 13
Fax: 06332 - 80 03 19
E-Mail: brennemann@rak-zw.de

In Zusammenarbeit mit dem DAI

Titel: Mietrecht aktuell 2013
- einschließlich Mietrechtsreform
(172142)

Inhalt: Im Vordergrund dieses Seminars steht die Vermittlung von Kenntnissen über die aktuelle Rechtsprechung - vor allem des BGH - zu den wesentlichen Gebieten des Mietrechts. Schwerpunkte liegen dabei in den Bereichen Mieterhöhung, Betriebskostenrecht und Schadensersatz- und Kautionsansprüche. Auch typische im Mietrechtsprozess auftretende Probleme werden ausführlich behandelt.

Darüber hinaus werden kompakt, praxisnah und prägnant die wesentlichen Änderungen der Mietrechtsreform dargestellt. Die Teilnehmer erhalten so das Rüstzeug, um im Rahmen ihrer Mandatsführung mit den Neuerungen und Fallstricken des Mietrechtsänderungsgesetzes kompetent umgehen zu können.

Eine ausführliche Arbeitsunterlage, die insbesondere alle wichtigen Hinweise des Referenten zum MietRändG enthält, bildet dafür die Grundlage.

Referenten: Dr. Klaus Lützenkirchen, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln

Tagungsort: Zweibrücken, Romantik Hotel Landschloss Fasanerie

Termin: 22.08.2013 - 23.08.2013

Uhrzeit: Do. 9.00 - 17.30 Uhr,
Fr. 9.00 bis 12.15 Uhr

Zeitstunden: 10

Kostenbeitrag: 295 €

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO.

Kammerextern
Veranstaltungen der RAK Koblenz
Informationen und Anmeldungen:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstr. 20 - 24, 56068 Koblenz
Tel.: 02 61 / 3 03 35 - 79
Fax: 02 61 / 3 03 35 - 66
Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rakko.de

Es wurde uns wieder ein sehr umfangreiches Seminarangebot (Vorschau) für die Monate Juli - September 2013 vorgelegt. So werden folgende Seminare angeboten:

RVG aktuell 2013
- Änderungen durch das 2. KostRMOG ab 01.07.2013
02. Juli, 03. Juli und 21. August 2013
(je 1 Tag)

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2012) - die neuen Musterbedingungen des GDV
04. Juli 2013

Mitarbeiterschulung!
Brennpunkt Zwangsvollstreckung
- Update zu allen wichtigen Neuregelungen
- Mitarbeiterschulung
- Schwerpunkt Reform und Formularzwang
05. Juli 2013

Das notarielle Nachlassverzeichnis nach § 2314 BGB und seine zwangsweise Durchsetzung
20. August 2013

Aktuelle Entwicklungen im Betäubungsmittelrecht
23. August 2013

Die Abänderungsfälle bei der Bearbeitung des familienrechtlichen Mandats
24. August 2013

Der Sachverständigenbeweis im Zivilprozess
28. August 2013

Aktuelles aus dem gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
30. August 2013

VERANSTALTUNGEN

Aktuelles Arbeitsrecht 2013

31. August 2013

Aktuelles Mietrecht

- Kooperationsveranstaltung mit dem
Ministerium der Justiz -
04. September 2013

Allgemeine Praxis der Strafverteidi- gung im Ermittlungs- und Erkennt- nisverfahren und die Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen

06. September 2013

Architektenhaftung

- Haftung und Deckung -
07. September 2013

IT-Recht speziell und aktuell

11. September 2013

Wiederholungstermin!

Die Krankenakte – Rechtsprobleme, Inhalt und Handhabung durch den Juristen

14. September 2013

Aktuelle Rechtsfragen aus dem Bank- und Kapitalmarktrecht

19. September 2013

Auswirkungen von Outsourcing

Leiharbeit und Werkverträge auf
Arbeitsverhältnisse und Betriebs-
verfassung
20. September 2013

Das AGG

Überblick über Rechtsprechung und
Gesetzgebung
21. September 2013

Den Esel am Schwanz ziehen

Besser kommunizieren mit Jugend-
lichen und Heranwachsenden
- Kooperationsveranstaltung mit dem
Ministerium der Justiz Mainz -
26. September 2013

Sachverständigenwesen und Alkohol sowie sonstige Drogen

- Inkl. „akademischem Trinkversuch“ -
27. und 28. September 2013 (1 1/2 Tage)

Veranstaltungen der RAK Karlsruhe Informationen und Anmeldungen:

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Reinhold-Frank-Straße 72,
76133 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 2 53 40
Fax: 07 21 / 2 66 27
Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rak-karlsruhe.de

Fachanwaltslehrgänge des DAI Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 02 34 / 97 06 40
Fax: 02 34 / 70 35 07
Buchungen:
Online: www.anwaltsinstitut.de
Email: info@anwaltsinstitut.de
Internet: www.anwaltsinstitut.de

Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken gelten ermäßigte Preise durch
die Kooperation mit dem DAI.

ANMELDUNG ZUM SEMINAR

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Zu dem **SEMINAR**
„Mietrecht aktuell 2013 - einschl. Mietrechtsreform“
am 22.08.2013 - 23.08.2013
Zweibrücken, Romantik Hotel Landschloss Fasanerie

melde ich mich verbindlich an.

- Verrechnungsscheck in Höhe von 295,00 €
- Überweisung VR-Bank Südwestpfalz
Kto-Nr. 104 314 670 (BLZ 542 617 00)

Name: _____

Vorname: _____

Kanzleianschrift / Stempel:

Datum, Unterschrift

IMPRESSUM

Herausgeber

Pfälzische Rechtsanwaltskammer • Landauer Straße 17 • 66482 Zweibrücken • Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0
Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19 • zentrale@rak-zw.de • <http://www.rak-zw.de>